

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
24 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Der MDR darf auf seiner Facebook-Seite Kommentare ohne Bezug zu Sendungen löschen



Der **Mitteldeutsche Rundfunk** (MDR) mit Hauptsitz in Leipzig hat beim **Bundesverwaltungsgericht** ebenfalls mit Sitz in Leipzig ein wegweisendes Urteil erstritten, das die Hoheit über seine Facebook- bzw. Social-Media-Sites betrifft. Der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat entschieden, dass der MDR und damit auch alle anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten berechtigt sind, nicht-sendungsbezogene Kommentare der Nutzer in Foren auf ihren Unternehmensseiten in den sozialen Medien zu löschen (Urteil vom 30. Nov. 2022 – Az.: BVerwG 6 C 12.20).

In der Presse-Info Nr. 75/2022 vom 30. November 2022 werden Anlass, Verfahren sowie Entscheidungsgründe erläutert: Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) veröffentlicht auf seiner Facebook-Seite Beiträge zu ausgewählten Sendungen, die Nutzer kommentieren können. Für die Erstellung von Kommentaren verweist der MDR auf Vorgaben in Form einer sog. Netiquette, die u.a. einen Bezug zu dem

Thema der jeweiligen Sendung verlangt. Der MDR hat 14 vom Kläger auf der Facebook-Seite des MDR gepostete Kommentare gelöscht.

Das **Verwaltungsgericht Leipzig** hat der auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Löschung gerichteten Klage hinsichtlich eines Kommentars stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen (Urteil vom 11. September 2019 – Az.: VG 1 K 1642/18). Das **Oberverwaltungsgericht Bautzen** hat die gegen die Klageabweisung gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 16. September 2020 – Az.: OVG 5 A 35/20). Die Revision des Klägers hatte beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hinsichtlich eines weiteren Kommentars Erfolg.

### Rechtsgrundlage hat sich geändert

Auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Löschung noch geltenden Rundfunkstaatsvertrags bestimmte sich die Zulässigkeit des Telemedien-Angebots des MDR nach § 11d RStV. Danach unterlagen sendungsbezogene und eigenständige Telemedien-Angebote unterschiedlich strengen Anforderungen. Foren und Chats ohne Sen-

dungsbezug waren unzulässig. Mit diesen zum Teil in den nunmehr geltenden Medienstaatsvertrag übernommenen Regelungen haben die Landesgesetzgeber den sog. Beihilfe-Kompromiss zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Europäischen Kommission** umgesetzt. Die Kommission hatte im April 2007 ein auf Betreiben privater Medien-Anbieter eingeleitetes Beihilfe-Verfahren eingestellt, nachdem sich die Bundesrepublik Deutschland zum Schutz privater Medien sowie der Presse verpflichtet hatte, den gesetzlichen Auftrag des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Internetauftritte näher zu präzisieren.

### Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist ausschlaggebend

Zwar liegt in der Löschung der Kommentare des Klägers ein Eingriff in dessen durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte Meinungsäußerungsfreiheit. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt. Denn zu den allgemeinen Gesetzen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 GG zählen u.a. die das Telemedien-Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betreffenden Regelungen des § 11d

RStV. Die Beschränkung des Angebots dieser Rundfunkanstalten auf sendungsbezogene Telemedien sowie das Verbot von Foren und Chats ohne Sendungsbezug und redaktionelle Begleitung erstreckt sich auch auf die Kommentare der Nutzer. Die das verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren Vorschriften verleihen dem MDR zudem die Berechtigung zur Löschung von Posts ohne Sendungsbezug. Hierbei bedarf es weder einer vorherigen Anhörung noch einer nachträglichen Benachrichtigung.

Die noch im Streit stehenden Kommentare des Klägers hatten überwiegend keinen Bezug zu den Themen der jeweiligen Sendungen des MDR. Insbesondere der vom Kläger in dem Forum wiederholt geäußerten Kritik an der Lösungspraxis des MDR fehlte der notwendige Sendungsbezug. Zu eng haben die Vorinstanzen dieses Erfordernis jedoch hinsichtlich eines Kommentars gehandhabt, in dem der Kläger auf einen Beitrag mit dem Titel „Bundesweite Razzia gegen Neonazis“ auch den islamistischen Terrorismus in den Blick genommen hatte. (ps)

## Die 24 neuen Titel

<p><b>D</b></p> <p>Das Quit Game Der König des Westens – Der Weg des Waldläufers, Buch 7 Die Follower Die Show der Shows Die Türkiskönigin – Der Weg des Waldläufers, Buch 8 DieJugendherbergen.de</p> <p><b>G</b></p> <p>Geschafft!</p> <p><b>L</b></p> <p>Lass mal reden – Der Familientalk</p> <p><b>M</b></p> <p>Marc Weide – Augenweide – Comedy meets Magic Mentaler Gipfelstürmer Mord oder Watt</p> <p><b>Q</b></p> <p>Quit Game</p>	<p><b>S</b></p> <p>SONOCOACH STARTUP – GRÜNDE DEINE ZUKUNFT – STARTUP GRÜNDE DEINE ZUKUNFT STARTUP: GRÜNDE DEINE ZUKUNFT</p> <p><b>v</b></p> <p>verifHy verifHy HydrogenReady Database Verschwörung im Norden – Der Weg des Waldläufers, Buch 9</p> <p><b>W</b></p> <p>Wer ist die Nr.2 Wer ist die Nr.2? Wer ist die Nummer 2 Wer ist die Nummer 2?</p> <p><b>Z</b></p> <p>Zersetzung</p>
--	--

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Die Show der Shows

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**STARTUP GRÜNDE DEINE ZUKUNFT  
STARTUP – GRÜNDE DEINE ZUKUNFT –  
STARTUP: GRÜNDE DEINE ZUKUNFT**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fontanelli GmbH  
Abendener Straße 17, 52385 Nideggen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

### Mentaler Gipfelstürmer

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Ute Bienkowski,  
Von-Westerburg-Straße 11, 50321 Brühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

**Der König des Westens – Der Weg des  
Waldläufers, Buch 7  
Die Türkiskönigin – Der Weg des  
Waldläufers, Buch 8  
Verschwörung im Norden – Der Weg des  
Waldläufers, Buch 9**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Titelkombinationen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Imke Brodersen  
Pfinzstraße 12, 76337 Waldbronn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **Geschafft!**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Andreas Lösche**  
Bachstraße 12, 82541 Münsing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Mord oder Watt**

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

**Saxonia Media Filmproduktionsgesellschaft mbH**  
Altenburger Straße 7, 04275 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Marc Weide – Augenweide – Comedy meets Magic**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Prima on Tour Veranstaltungs GmbH**  
Knesebeckstraße 83, 10623 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **verifHy verifHy HydrogenReady Database**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**DVGW Service & Consult**  
Josef-Wirmer-Straße 1-3, 53123 Bonn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **Lass mal reden – Der Familientalk**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien.

**SEO Entertainment GmbH**  
Münchner Straße 121, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

## **Zersetzung**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians**  
**AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB**  
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## **SONOCOACH**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen und Schriftarten als Haut-, Unter-, Einzel- und Reihentitel zur Verwendung in allen Medien, insbesondere elektronische und digitale Medien einschließlich Netzwerke und Podcasts, Multimedia-Anwendungen, Online-Medien, sowie sonstige Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Event-Merchandising, Messen, und sonstige Veranstaltungen aller Art.

**Claudia Weber,**  
Bärenkampstraße 50, 45894 Gelsenkirchen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## **DieJugendherbergen.de**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Zusammensetzungen einschließlich Zusätzen und Untertiteln, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und grafischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Online-Medien, Online-Dienste, Internet, Events und Druckerzeugnisse.

**FROMM F·M·P**  
**Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater,**  
Göttelmannstraße 2, 55130 Mainz

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für die Titel

## Quit Game Das Quit Game Die Follower

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

Im Namen und Auftrag der ITV Studios Germany GmbH nehme ich wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

## Wer ist die Nummer 2? Wer ist die Nummer 2 Wer ist die Nr.2 Wer ist die Nr.2?

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH,  
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln**

Über **74.000**  
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de) · [auftrag@titelschutzanzeiger.de](mailto:auftrag@titelschutzanzeiger.de)

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)  
Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)  
Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)